

Ordnungsbehördliche Verordnung

über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Much vom 22.07.2004

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 - SGV NRW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 - SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870), wird von der Gemeinde Much als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Much vom 10.09.2014 für die Gemeinde Much folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Für die nachfolgend aufgelisteten Großveranstaltungen wird gemäß § 9 Abs. 3 LImSchG wegen des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses freitags und samstags in der Zeit von **22.00 Uhr bis 3.00 Uhr** und sonntags und montags in der Zeit von **22.00 Uhr bis 1.00 Uhr** eine Ausnahme von der generellen Nachtruheregulierung des § 9 Abs. 1 LImSchG getroffen:

- Heukirmes und Schützenfest in Much
- Kirmes und Schützenfest in Kreuzkapelle
- Erntedankfest des Erntevereins Markelsbach
- Erntedankfest des Erntevereins Wohlfarth
- Erntedankfest des Bröltaler Erntevereins
- Erntedankfest des Erntevereins Much
- Erntedankfest des Erntevereins Wellerscheid

Sylvester und an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag und Rosenmontag) gilt die Ausnahmeregelung in der Zeit von **22.00 Uhr bis 3.00 Uhr**.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt derjenige, der gegen die Regelungen des § 1 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Much, den 24.10.2014

Norbert Büscher
Bürgermeister

(Öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much Nr. 43/2014 vom 24.10.2014)